

**PLANOPTIK AG,
Elsoff**

**Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2025**



ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Vergütungsbericht der PLANOPTIK AG für das Geschäftsjahr 2025
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024



VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AktG

An die PLANOPTIK AG, Elsoff

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der PLANOPTIK AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des *IDW-Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023))* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.


Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

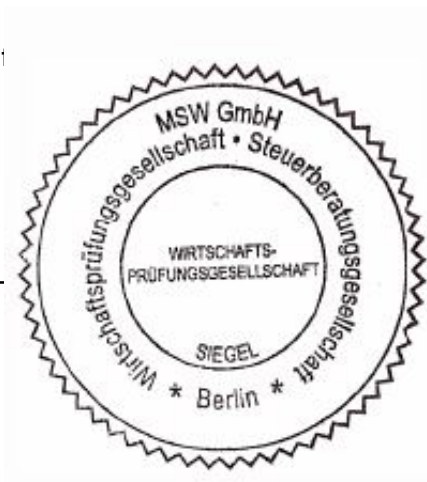
Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Berlin, den 24. April 2026

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Asani
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

PLANOPTIK AG, Elsoff

- Vergütungsbericht 2025 -

Einleitung

Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuches (HGB)) gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen. Nach der Intention des Gesetzgebers soll der Vergütungsbericht nach § 162 AktG den Aktionären insbesondere die Überprüfung ermöglichen, ob die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans innerhalb der Vorgaben des durch die Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems nach §§ 87a, 120a AktG festgesetzt wurde.

Das Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG wird der Hauptversammlung am [24. Juni] 2026 erstmals zur Billigung vorgelegt werden („**Vergütungssystem 2026**“) und über die Internetseite der PLANOPTIK AG im Bereich Investor Relations und dort im Bereich Corporate Governance öffentlich zugänglich sein. Im Geschäftsjahr 2025 bestand noch kein den Vorgaben des § 87a AktG entsprechendes Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, da dazu noch keine Pflicht bestand. Das Vergütungssystem 2026 findet Anwendung auf alle Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands, die nach dem [24. Juni] 2026 abgeschlossen, verlängert oder geändert werden. Für bestehende Vorstandsdiensverträge gilt die bisherige, zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses geltende Vergütungsstruktur. Dies ist im Rahmen dieses Vergütungsberichts zu berücksichtigen.

Dieser Vergütungsbericht beschreibt die individuell im Sinne von § 162 AktG „gewährte und geschuldete Vergütung“ der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der PLANOPTIK AG (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“) im Geschäftsjahr 2025, d.h. im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Begriffe „gewährt“ und „geschuldet“ im Hinblick auf die Vergütung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der Aufsichtsratsmitglieder im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum ARUG II wie folgt anwendet:

- Eine Vergütung ist „*gewährt*“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG, wenn sie dem Organmitglied faktisch, d.h. tatsächlich, zufließt und damit in sein Vermögen übergeht („**Zuflussprinzip**“). Die Gesellschaft gibt daher als den Organmitgliedern „gewährte“ Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG diejenigen Leistungen an, die dem Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied im Geschäftsjahr 2025 tatsächlich zugeflossen sind, insbesondere durch Zahlung an das betreffende Organmitglied.

- Eine Vergütung ist „*geschuldet*“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, wenn die Gesellschaft eine rechtlich bestehende Verpflichtung gegenüber dem Organmitglied hat, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist.

I. Vergütung des Vorstandsmitglieds im Geschäftsjahr 2025

1. Struktur der Vergütung des Vorstands

1.1 Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 gab es im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 keine Veränderungen in der Personalstruktur des Vorstands.

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2025 aus folgender Person:

- Herr Dipl.-Ing. Michael Schilling vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025.

1.2 Grundzüge des Vergütungssystems im Geschäftsjahr 2025

Die Aktien der Gesellschaft sind erst im Jahr 2025 im Regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden. Die Gesellschaft ist daher erst seit 9. September 2025 börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG, so dass die Regelungen zum Vergütungssystem für den Vorstand und das Erfordernis der Vorlage an und die Billigung durch die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 1 AktG erst seit diesem Zeitpunkt anwendbar sind. Seit der Zulassung der Aktien und damit Börsennotierung hat noch keine ordentliche Hauptversammlung stattgefunden, der ein Vergütungssystem für den Vorstand zur Billigung vorgelegt werden konnte. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der im Jahr 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein den Vorgaben des § 87a AktG entsprechendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass dieses Vergütungssystem auch den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) entspricht, soweit keine Abweichung von diesen Empfehlungen erklärt wird. Der Aufsichtsrat ist als Gesamtgremium zuständig für die Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und die Festsetzung der individuellen Bezüge.

Das System zur Vergütung des Vorstandsmitglieds, das im Geschäftsjahr 2025 zur Anwendung kam, ist auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Durch die Verankerung von operativen Erfolgszielen in der variablen Vergütung des Vorstandsmitglieds setzt das Vergütungssystem Anreize für die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategie. Die variable erfolgsabhängige Vergütung umfasst eine jahresbezogene Tantieme, die jedoch Verluste aus Vorjahren berücksichtigt. Um der Größe der Gesellschaft Rechnung zu tragen, ist die Struktur gleichzeitig ausreichend einfach gehalten.

Die Vergütung des gegenwärtigen Vorstandsmitglieds im Geschäftsjahr 2025 setzt sich aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Dabei umfasst die erfolgsunabhängige und somit feste Vergütung die Grundvergütung und Nebenleistungen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde, insofern von den Vorgaben des in Vorbereitung befindlichen Vergütungssystems abgewichen (§ 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG), dass die Leistungskriterien für das Geschäftsjahr 2024 galten, die höhere Prozente bei einem geringeren Höchstbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung vorsahen.

Die Gesamtbezüge im Geschäftsjahr 2025 des derzeit einzigen Vorstandsmitglieds setzen sich wie folgt zusammen:

1.3 Feste Vergütungsbestandteile

Das Vorstandsmitglied erhält als feste Vergütungsbestandteile eine Grundvergütung und Nebenleistungen. Die Grundvergütung sichert ein angemessenes Grundeinkommen zur Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Vorstandsmitglieder und soll gleichzeitig dazu dienen, dass die Vorstandsmitglieder keine unangemessenen Risiken eingehen. Dadurch trägt die Grundvergütung zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die Vergütung des Vorstands ergibt sich aus dem mit der Gesellschaft geschlossenen Dienstvertrag. Der Dienstvertrag sieht eine feste Vergütung von EUR 20.000,00 pro Monat (EUR 240.000,00 p.a.) vor.

1.4 Nebenleistungen

Die Nebenleistungen umfassen Zuschüsse zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Bereitstellung von bis zu 3 Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung (maximale Anschaffungskosten in Summe: EUR 215.000,00 Netto-Listenpreis).

Zudem werden entstandene Spesen übernommen. Verpflegungsmehraufwendungen werden dem Vorstandsmitglied mit dem jeweils doppelten Betrag der steuerlichen Pauschbeträge vergütet.

Des Weiteren hat die Gesellschaft eine Versicherung für Betriebsunfälle, gegen Todesfall, Invalidität, Körper- und Sachschäden sowie Verdienstausfall abgeschlossen, und zwar für den Todesfall in Höhe von EUR 500.000,00 und für den Fall der Invalidität in Höhe von EUR 500.000,00. Die Gesellschaft hat zudem eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (sog. D&O-Versicherung) sowie eine Unfallversicherung für das Vorstandsmitglied abgeschlossen. Die D&O-Versicherung sieht einen Selbstbehalt vor, der den aktienrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Darüber hinaus wird dem Vorstandsmitglied im Falle einer Erkrankung oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung das Festgehalt für die Dauer von 12 Monaten weitergezahlt. Für dieselbe Zeit bleibt der Anspruch auf die Tantieme bestehen, wird jedoch gekürzt um 1/12 für jeden vollen Krankheitsmonat.

1.5 Variable Vergütungsbestandteile

Zusätzlich erhält der Vorstand eine vom Ergebnis der Gesellschaft abhängige Vergütung (Tantieme), die jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschluss) der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zu zahlen ist. Die Tantieme beträgt 10% vom Jahresüberschuss.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft gilt ohne Berücksichtigung der gewinnabhängigen Bezüge, der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages und ohne Berücksichtigung von Gewinnauswirkungen aus Zuführungen zur oder der Auflösung von Rückstellungen für die Altersversorgung des Vorstands. Ferner sind steuerliche Sonderabschreibungen und andere Steuervergünstigungen, die den Gewinn unmittelbar beeinflussen und nicht betriebswirtschaftlich geboten sind, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen. Sie bezieht sich auf das Konzernergebnis der Gesellschaft.

Die danach zu gewährende Tantieme ist begrenzt auf einen Maximalbetrag von EUR 100.000,00. Sind während der Tätigkeit des Vorstands für die Gesellschaft Verluste entstanden, erhält der Vorstand erst dann wieder eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn diese Verluste durch spätere Gewinne ausgeglichen sind. Im ersten Jahr nach dem Ausgleich des dem Vorstand zuzurechnenden Verlustvortrages richtet sich die Tantieme nach dem den restlich auszugleichenden Verlust übersteigenden Teilbetrag des Jahresüberschusses.

Kündigt die Gesellschaft den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand aus wichtigem Grund, entfällt für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, der Anspruch auf die Tantieme.

Sind mehrere Vorstände bestellt, wird maximal 35% des Jahresüberschusses als Tantieme für alle Vorstände gezahlt.

1.6 Gewährte und geschuldete Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2025

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Jahr 2025 TEUR [371]. Für das Geschäftsjahr 2025 setzt sich die Vergütung des Vorstands aus fester Vergütung, Nebenleistungen (Dienstwagen, Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss, Gruppen-Unfall- und D&O-Versicherung, Spesen, Verpflegungsmehraufwendungen) sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung zusammen. Die konkrete Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung für 2025 ist abhängig vom Jahresüberschuss des Konzerns in 2024.

Die nachfolgende Tabelle gibt die dem Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG wieder, aufgeteilt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen, sowie deren jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme:

		Dipl.-Ing. Michael Schilling	
		in TEUR	in %
Feste Vergütung	Grundvergütung	240	65
	Nebenleistungen*	31	8
	Summe	271	73
Variable Vergütung**	Tantieme	100	27
Gesamtvergütung *** (i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG)		371	100

* Die Gesellschaft unterhält eine D&O-Versicherung sowie eine Gruppen-Unfall-, Todes- und Invaliditätsversicherung für das Vorstandsmitglied. Ebenso hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf bis zu drei Dienstwagen. Die auf das Vorstandsmitglied entfallende Prämie ist in den Nebenleistungen enthalten.

** Es galten die Regelungen zur erfolgsabhängigen Vergütung des bis zum 31.12.2024 geltenden Dienstvertrags.

***Durch Rundung summieren sich die einzelnen Prozentwerte ggf. nicht auf 100 %.

2. Leistungskriterien für die variable Vergütung

Das Leistungskriterium für die variable Vergütung ist der Konzernjahresüberschuss. Die Berechnung der Tantieme erfolgt auf Basis des Jahresüberschusses.

Die variable Vergütung des Vorstands ist an den Jahresüberschuss des Konzerns geknüpft. Die Tantieme beträgt 10 % des Jahresüberschusses, wobei sich der Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung der gewinnabhängigen Bezüge, der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages und ohne Berücksichtigung von Gewinnauswirkungen aus Zuführungen zur oder der Auflösung von Rückstellungen für die Altersversorgung des Vorstands ergeben würde. Ferner sind steuerliche Sonderabschreibungen und andere Steuervergünstigungen, die den Gewinn unmittelbar beeinflussen und nicht betriebswirtschaftlich geboten sind, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen. Sie bezieht sich auf das Konzernergebnis der Gesellschaft. Die danach zu gewährende Tantieme ist begrenzt auf einen Maximalbetrag von EUR 100.000,00.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Tantieme MS 2024	zu berechnen auf das Konzernergebnis		
			Konzern
Jahresergebnis			700.378,26
zzgl. Tantiemeaufwand MS			100.000,00
zzgl. Veränderung PensRSt			0,00
zzgl. Ertragsteuern			384.667,65
			1.185.045,91
	10,00% darauf		118.504,59
	100.000,00 max.		100.000,00 zeitanteilig

3. Aktien und Aktienoptionen

Dem Vorstandsmitglied wurden im Geschäftsjahr 2025 weder Aktien noch Aktienoptionen gewährt oder zugesagt.

4. Keine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile

Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr 2025 keinen Anlass, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern und hat insofern auch keine variablen Vergütungsbestandteile vom Vorstandsmitglied zurückgefordert. Der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied sieht dies auch nicht vor.

5. Vergütung ehemaliger Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2025

Ehemalige Mitglieder des Vorstands erhielten im Berichtsjahr keine Vergütung.

6. Leistungen Dritter

Im Geschäftsjahr 2025 wurden dem Vorstandsmitglied keine Leistungen von einem Dritten in Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt.

7. Berücksichtigung des Beschlusses der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4, 5 AktG

Die Pflicht zur Erstattung eines Vergütungsberichts besteht aufgrund der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Regulierten Markt (General Standard) am 9. September 2025 erstmals für das Geschäftsjahr 2025. Bislang hat es noch keine ordentliche Hauptversammlung nach der Zulassung der Aktien und damit Börsennotierung gegeben, sodass es auch noch

keinen Beschluss der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht nach § 120a Abs. 4 AktG oder eine Erörterung des Vergütungsberichts durch die Hauptversammlung gegeben hat. Es kann in diesem Vergütungsbericht folglich noch keine Angabe nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG gemacht werden.

8. Einhaltung der Maximalvergütung

Da noch kein von der Hauptversammlung gebilligtes Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG existiert, besteht auch noch keine festgelegte Maximalvergütung. Der Dienstvertrag des Vorstands sieht jedoch eine Begrenzung der erfolgsabhängigen Vergütung auf maximal EUR 100.000,00 vor, so dass vorbehaltlich der Nebenleistungen eine Maximalvergütung von EUR 340.000,00 besteht. Die im Dienstvertrag vorgesehenen Vergütungsgrenzen wurden im Geschäftsjahr 2025 eingehalten.

9. Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit

Im Geschäftsjahr 2025 sind dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit keine gesonderten Leistungen zugesagt worden (§ 162 Abs. 2 Nr. 3 AktG).

Im Hinblick auf die Beendigung sieht der Dienstvertrag folgende Regelung vor: Kündigt die Gesellschaft den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand aus wichtigem Grund, entfällt für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, der Anspruch auf die Tantieme. Da keine Kündigung erfolgt ist, ist diese Vereinbarung für das Geschäftsjahr 2025 ohne Belang.

Der Dienstvertrag enthält jedoch für den Fall der Beendigung ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren, für das eine monatliche Karenzentschädigung in Höhe von 75 % des zuletzt bezogenen monatlichen Festgehalts vorgesehen ist (§ 162 Abs. 2 Nr. 2 AktG). Die Gesellschaft kann auf das nachvertragliche Wettbewerbsverbot verzichten, wenn das Anstellungsverhältnis durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Vorstands oder durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund seitens der Gesellschaft beendet wird oder der Vorstand ein Angebot der Gesellschaft, das Anstellungsverhältnis über die in diesem Vertrag vorgesehene Laufzeit hinaus zu unveränderten oder für den Vorstand verbesserten Bedingungen zu verlängern, ablehnt; in diesem Fall entfällt die Karenzentschädigung. Da das Vorstandsmitglied seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 nicht beendet hat, wurde im Berichtszeitraum keine Karenzentschädigung gewährt oder geschuldet.

Das Vorstandsmitglied hat seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 nicht beendet, sodass ihm in diesem Zusammenhang keine Leistungen zugesagt oder gewährt worden sind (§ 162 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

II. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2025 aus folgenden Personen:

- Herr Achim Geyer (Vorsitzender) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025;
- Frau Dr. Anne de Boer (Stellvertreterin) vom 24. Juni 2025 bis 31. Dezember 2025;
- Herr Dr. Thomas Fries vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025;
- Herrn Holger Bürk vom 1. Januar 2025 bis 24. Juni 2025.

2. Grundzüge der Aufsichtsratsvergütung

Aufgrund der erst seit 2025 bestehenden Börsennotierung der Gesellschaft im Sinne des Aktiengesetzes sind die Regelungen zum Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder und die Vorlage an, sowie die Billigung durch die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG erst seit 2025 anwendbar. Mangels Abhaltung einer Hauptversammlung seit dem Zeitpunkt der Börsennotierung hat es bislang noch keinen Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Abs. 3 AktG gegeben. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der in 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag gemäß § 113 Abs. 3 AktG zu unterbreiten.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit in § 14 der Satzung der Gesellschaft als Festvergütung geregelt. Eine erfolgsabhängige Vergütung ist nicht vorgesehen; in der Folge ist auch keine Regelung vorgesehen, variable Vergütungen zurückzufordern.

Mit einer Festvergütung wird die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates bei der Beratung und Überwachung des Vorstands gestärkt. Struktur und Höhe der Festvergütung sollen sicherstellen, dass der Hauptversammlung hoch qualifizierte Personen als Mitglied des Aufsichtsrates vorgeschlagen werden können. Damit wird die Beratungs- und Überwachungsqualität gefördert, was zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt.

Die Festvergütung ist wie folgt festgelegt:

„§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, und zwar der Vorsitzende in Höhe von 14.000,00 Euro und alle anderen in Höhe von 10.000,00 Euro, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die erhöhte Vergütung wird erstmals für das Geschäftsjahr 2023 entrichtet. Zusätzlich trägt die Gesellschaft die auf jedes Aufsichtsratsmitglied entfallenden Prämien für die Vermögensschadens-Haftpflicht.*
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.*

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

(4) § 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten danach für ihre Tätigkeit eine Vergütung, und zwar der Vorsitzende des Aufsichtsrates in Höhe von EUR 14.000,00 und alle anderen in Höhe von EUR 10.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer. Zusätzlich trägt die Gesellschaft die auf jedes Mitglied des Aufsichtsrats entfallenden Prämien für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insgesamt ausgewogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu der Verantwortung und den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft. Ferner ist die Aufsichtsratsvergütung marktüblich und geeignet, um leistungsfähige Mandatsträger zu gewinnen und auf diesem Wege für eine angemessene Überwachung und Beratung des Vorstands zu sorgen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der Gesellschaft durch die Hauptversammlung im Wege einer Regelung in der Satzung festgelegt. Zu diesem Zweck unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag. Die Regelung in § 14 der Satzung der Gesellschaft zur Aufsichtsratsvergütung basiert zuletzt auf einem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 2024.

Nach § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Die ordentliche Hauptversammlung am 24. Juni 2026 wird erstmals über das Vergütungssystem des Aufsichtsrates gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschließen.

3. Gewährte und geschuldete Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr 2025

Die nachfolgende Tabelle gibt die den Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2025 geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG wieder:

	Festvergütung	Nebenleistungen	Gesamt
	(EUR)	(EUR)	(EUR)
Achim Geyer (Vorsitzender)	14.000,00	443,30	14.443,30
Dr. Anne de Boer (Stellvertreter)	5.167,00	0,00	5.167,00
Dr. Thomas Fries	10.000,00	0,00	10.000,00
Holger Bürk	4.833,00	1.180,20	6.013,20

Im Geschäftsjahr 2025 waren im Aufsichtsrat Herr Achim Geyer als Vorsitzender, Frau Dr. Anne de Boer als stellvertretende Vorsitzende (ab 24. Juni 2025) und Herr Dr. Thomas Fries als weiteres Mitglied sowie Herr Holger Bürk, der mit der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Juni 2025 aus dem Amt als Aufsichtsrat ausschied, tätig. Im Geschäftsjahr 2025 betrug die geschuldete Gesamtvergütung des Aufsichtsrats EUR 34.000,00.

Früheren Aufsichtsratsmitgliedern, deren Amtszeit vor dem 1. Januar 2025 endete, wurde im Geschäftsjahr 2025 keine Vergütung gewährt.

Dem Aufsichtsrat wurden in der Vergangenheit weder Aktien noch Aktienoptionen gewährt oder zugesagt.

4. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Vergleich zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft und zur durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis dar. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis wird auf die Gesamtbelegschaft (inklusive Auszubildende und Werkstudenten) der Gesellschaft abgestellt.

Vergleichende Darstellung

Geschäftsjahr	2025	2024	2023	2022	2021
alle Angaben in TEUR					
Ertragsentwicklung					
Jahresergebnis (HGB)*	475	2.122	1.797	633	1.126
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	-77,6	18,1	183,9	-43,8	-642
Konzernjahresergebnis (HGB)	1	700	1.669	1.373	689
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	-99,80	-58,00	21,50	-99,30	416,30
Arbeitnehmer <i>im Durchschnitt lt. GB</i>	90	79	78	78	69
Anzahl Arbeitnehmer PLANOPTIK AG (ohne Vorstand)	90	79	78	77	68
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	13,92	1,28	1,30	13,24	-4,23
Relative Veränderung der Vergütung (Personalaufwand ohne Vorstandsvergütung/Vollzeitäquivalent)	52,32	49,38	44,89	41,02	39,11
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	5,95	10,01	9,43	4,88	1,51
Vergütung des Vorstands <i>gesamt lt. GB</i>	356	321	314	300	213
Dipl.-Ing. Michael Schilling (bis 31. Dezember 2025)					
Grundvergütung	240.000	198.000	198.000	198.000	198.000
Nebenleistungen	131.404	131.845	128.883	117.132	30.692
Gesamt	371.404	329.845	326.883	315.132	228.692
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	12,60	0,91	3,73	37,80	-26,80
	371,40	329,84	326,88	315,13	228,69
Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft					
Achim Geyer (bis 31.12.2025)					
Festvergütung	14,00	14,00	14,00	10,00	10,00
Nebenkosten	0,44	1,14	1,16	0,71	0,62
Gesamt	14,44	15,14	15,16	10,71	10,62
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	-4,62%	-0,13%	41,61%	0,83%	2,61
Dr. Anne de Boer (25.06.2025 bis 31.12.2025)					
Festvergütung	5.167,00				
Nebenkosten	0,00				
Gesamt	5.167,00				
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %					
Dr. Thomas Fries					
Festvergütung	10,00	10,00	10,00	7,50	7,50
Nebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	10,00	10,00	10,00	7,50	7,50
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	0,00%	0,00%	~33,34%	0,00%	0,00%
Holger Bürk (bis 24.06.2025)					
Festvergütung	4,83	10,00	10,00	7,50	7,50
Nebenkosten	1,18	1,35	1,16	0,71	0,62
Gesamt	6,01	11,35	11,16	8,21	8,12
- Abweichung gegenüber Vorjahr in %	-47,06%	1,70%	36,01%	1,08%	-0,61%

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.